TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Empfehlung

der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften zur Zusammensetzung von Kommissionen

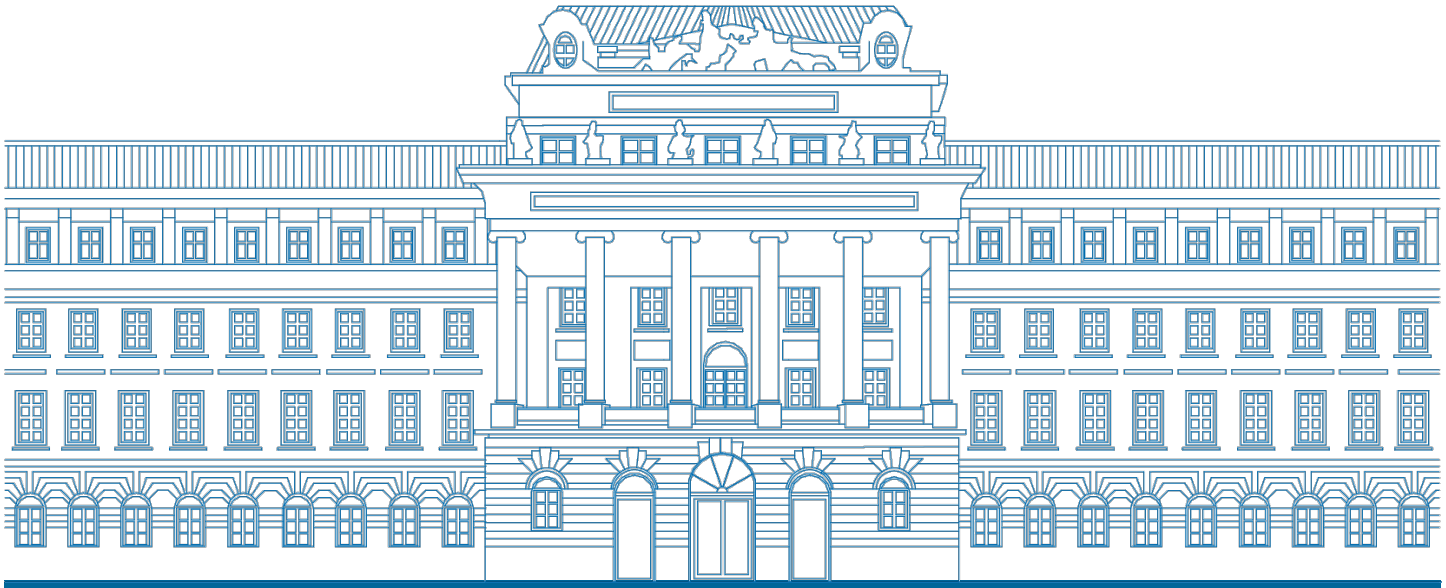

Verlautbarung auf der Fakultätshomepage am 27.03.2025

Dokumenteninformation

Beschluss des Fakultätsrates am	26.03.2025
Fassung vom:	07.02.2025

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 3

1 ZUSAMMENSETZUNG VON PRÜFUNGSKOMMISSIONEN FÜR DIPLOMPRÜFUNGEN 4

1.1 Satzungsbestimmungen 4

1.2 Umsetzung in der Fakultät 4

2 ZUSAMMENSETZUNG VON PRÜFUNGSKOMMISSIONEN FÜR RIGOROSEN 4

2.1 Satzungsbestimmungen 4

2.2 Umsetzung in der Fakultät 5

3 ZUSAMMENSETZUNG VON HABILITATIONSKOMMISSIONEN 5

3.1 Satzungsbestimmungen 5

3.2 Umsetzung in der Fakultät 6

4 ZUSAMMENSETZUNG VON BERUFUNGSKOMMISSIONEN 7

4.1 Satzungsbestimmungen für Berufungskommissionen gemäß § 98 7

4.2 Umsetzung in der Fakultät für Berufungskommissionen gemäß § 98 8

4.3 Satzungsbestimmungen für Berufungskommissionen gemäß § 99 Abs. 4 8

4.4 Umsetzung in der Fakultät für Berufungskommissionen gemäß § 99 Abs. 4 9

5 ZUSAMMENSETZUNG VON BEIRÄTEN/EVALUATIONSKOMMISSIONEN FÜR LAUFBAHNSTELLEN 10

5.1 Richtlinienbestimmungen für Beiräte 10

5.2 Umsetzung in der Fakultät 10

5.3 Richtlinienbestimmungen für Evaluationskommissionen 10

5.4 Umsetzung in der Fakultät 11

6. INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 11

Präambel

Die Fakultät MWB möchte ihren Studierenden in Master- und Doktoratsstudien sowie Habilitationswerber_innen ein transparentes und über jedweden Verdacht einer (positiven oder negativen) Beeinflussung erhabenes Verfahren garantieren. Deshalb wird auf die Zusammensetzung aller Kommissionen besonderes Augenmerk gerichtet. Selbst der bloße Anschein einer Befangenheit soll vermieden werden. In Habilitationsverfahren achten die beteiligten Personengruppen bei der Nominierung der Kommissionsmitglieder auf eine möglichst diverse Zusammensetzung von Haupt- und Ersatzmitgliedern. Das bedeutet, dass möglichst viele Personen aus unterschiedlichen Instituten der Fakultät und fachlich geeignete externe Personen für die jeweilige Kommission nominiert werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis aus Fachnähe und Beurteilungskompetenz (z.B. der didaktischen Fähigkeiten des_der Habilitationswerber_in) wird ebenso geachtet wie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

1 Zusammensetzung von Prüfungskommissionen für Diplomprüfungen

1.1 Satzungsbestimmungen

1. Gemäß § 13 der Satzung der TU Wien, Studienrechtliche Bestimmungen[1], bestellt der_die Studiendekan_in zur Abhaltung von Diplomprüfungen eine Kommission, die sich aus
   - Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierten Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis der Fakultät oder
   - Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörigen einer externen Forschungseinrichtung, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gleichwertig ist oder
   - Honorarprofessor_innen jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis oder
   - wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstigen beruflich oder außerberuflich qualifizierten Fachleuten

   zusammensetzt.

1.2 Umsetzung in der Fakultät

2. Für Diplomprüfungskommissionen an der Fakultät MWB bestellt der_die Studiendekan_in
   - mindestens ein Kommissionsmitglied zumindest aus einem anderen Institut als das, an dem der_die zu prüfende Studierende seine_ihre Diplomarbeit angefertigt hat und
   - mindestens eine_n der zwei Prüfer_innen zumindest aus einem anderen Forschungsbereich als der, an dem der_die zu prüfende Studierende seine_ihre Diplomarbeit angefertigt hat.

3. In begründeten Fällen sind in Abstimmung mit dem_der Studiendekan_in Abweichungen von Abs. 2 möglich.

2 Zusammensetzung von Prüfungskommissionen für Rigorosen

2.1 Satzungsbestimmungen

4. Gemäß § 13 der Satzung der TU Wien, Studienrechtliche Bestimmungen[2], bestellt der_die Studiendekan_in zur Abhaltung von Rigorosen eine Kommission, die sich aus
   - Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierten Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis der Fakultät oder
   - Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörigen einer externen Forschungseinrichtung, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gleichwertig ist oder
   - Honorarprofessor_innen jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis

   zusammensetzt.

[1] Studienrechtliche Bestimmungen
[2] Studienrechtliche Bestimmungen

2.2 Umsetzung in der Fakultät

5. Für Prüfungskommissionen für Rigorosen an der Fakultät MWB bestellt der_die Studiendekan_in
   - eine_n Vorsitzende_n aus einem Institut, an dem der_die zu prüfende Studierende seine_ihre Dissertation **nicht** angefertigt hat und
   - mindestens ein_e Prüfer_in zumindest aus einem anderen Institut als das, an dem der_die zu prüfende Studierende seine_ihre Dissertation angefertigt hat, oder von einer anderen Fakultät oder Universität.

6. In begründeten Fällen sind in Abstimmung mit dem_der Studiendekan_in Abweichungen von Abs. 5 möglich.

3 Zusammensetzung von Habilitationskommissionen

3.1 Satzungsbestimmungen

7. Gemäß § 7 der Satzung der TU Wien, Habilitationsverfahren[3], setzt der Senat eine entscheidungsbefugte Kommission folgender Zusammensetzung ein
   - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen,
   - zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium oder Äquivalent nachweisen können und
   - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

   Mitglieder und Ersatzmitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät entsendet.

   Mindestens ein wissenschaftlich nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Habilitationskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen muss TUW extern sein.

   Die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb können ebenfalls universitätsexterne fachlich einschlägig ausgewiesene Mitglieder entsenden.

   Die Vertreter_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

   Die Funktion eines_einer Studiendekan_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Habilitationskommission unvereinbar. Studiendekan_innen können daher nicht als Mitglieder in Habilitationskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Habilitationskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.

   Für die Mitglieder der Habilitationskommission kommt der Satzungsteil Befangenheiten[4] zur Anwendung.

8. In den Erläuterungen zum Satzungsteil Habilitationsverfahren[5] wird für die Ersatzmitglieder eine Mindestanzahl an Ersatzmitgliedern folgendermaßen spezifiziert:
   - Personengruppe der Universitätsprofessor_innen: zwei Ersatzmitglieder
   - Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
   - Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

---

[3] Habilitationsverfahren
[4] Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
[5] Erläuterungen zu Habilitationsverfahren

9. In den Erläuterungen zum Satzungsteil Befangenheiten[6] ist darüber hinaus die Rolle des_der Mentor_in beschrieben: Unter einem_einer Mentor_in wird eine Person verstanden, die den_die Habiliationswerber_in in der Habiltationsphase wissenschaftlich (z.B. wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem_der Habilitationswerber_in oder Beratung des_der Habilitationswerber_in) und/oder ressourcenmäßig wesentlich unterstützt hat. Eine solche Person kann nicht als Gutachter_in im Habilitationsverfahren tätig werden.

3.2 Umsetzung in der Fakultät

3.2.1 Personengruppe der Universitätsprofessor_innen

10. Die Nominierung in die Habilitationskommission erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

11. Alle nominierten Personen überprüfen den Status ihrer Befangenheit vor Annahme der Nominierung anhand eines von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formblatts (https://www.tuwien.at/mwbw/dekanat/habilitation).

12. Der_Die Personengruppensprecher_in der Universitätsprofessor_innen übermittelt an den Senat nur Nominierungsvorschläge von Personen, deren Arbeit in der Habilitationskommission nicht durch Befangenheiten beeinträchtigt ist.

13. Eine diverse Zusammensetzung der Habilitationskommission in Bezug auf die Haupt- und Ersatzmitglieder wird dadurch erreicht, dass
    - die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen derart entsendet, dass von den fünf Mitgliedern satzungskonform eines extern ist und mindestens zwei weitere Mitglieder zumindest nicht vom selben Institut wie der_die Habilitationswerber_in kommen.
    - neben dem in der Satzung geforderten TUW externen wissenschaftlich nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenen Mitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen auch ein externes Ersatzmitglied (fakultäts- oder TUW-extern) nominiert wird.
    - diese Mindestanforderung bei der Zusammensetzung der Kommission beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erhalten bleibt.

3.2.2 Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

14. Die Nominierung in die Habilitationskommission erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

15. Alle nominierten Personen überprüfen den Status ihrer Befangenheit vor Annahme der Nominierung anhand eines von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formblatts (https://www.tuwien.at/mwbw/dekanat/habilitation).

16. Der_Die Personengruppensprecher_in der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb übermittelt an den Senat nur Nominierungsvorschläge von Personen, deren Arbeit in der Habilitationskommission nicht durch Befangenheiten beeinträchtigt ist.

17. Eine diverse Zusammensetzung der Habilitationskommission in Bezug auf die Haupt- und Ersatzmitglieder wird dadurch erreicht, dass
    - die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb derart entsendet, dass zumindest ein Hauptmitglied und zumindest ein Ersatzmitglied nicht vom selben Institut wie der_die Habilitationswerber_in kommt.
    - diese Mindestanforderung bei der Zusammensetzung der Kommission beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erhalten bleibt.

[6] Erläuterungen zu Befangenheiten

4 Zusammensetzung von Berufungskommissionen

4.1 Satzungsbestimmungen für Berufungskommissionen gemäß § 98

18. Gemäß § 1.4 der Satzung der TU Wien, Berufungsverfahren[7], setzt der Senat nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den_die Rektor_in ehestmöglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission mit folgender Parität ein:
    - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen,
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen können und
    - zwei Mitglieder aus der Personengruppe der Studierenden.

    Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit venia docendi erforderlich.

    Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet.

    Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen muss extern sein.

    Die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls externe wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesene Mitglieder entsenden.

    Die Vertreter_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

    Die Funktion eines_einer Dekan_in, eines_einer Studiendekan_in sowie eines_einer Vizestudiendekan_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan_innen, Studiendekan_innen und Vizestudiendekan_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.

    Für die Mitglieder der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“[8,9] zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.

    Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG zusammenzusetzen.

19. In den Erläuterungen zum Satzungsteil Berufungsverfahren[10] wird für die Ersatzmitglieder eine Mindestanzahl an Ersatzmitgliedern folgendermaßen spezifiziert:
    - Personengruppe der Universitätsprofessor_innen: zwei Ersatzmitglieder
    - Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
    - Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

---

7 Berufungsverfahren
8 Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
9 Erläuterungen zu Befangenheiten
10 Erläuterungen zu Berufungsverfahren

4.2 Umsetzung in der Fakultät für Berufungskommissionen gemäß § 98

4.2.1 Personengruppe der Universitätsprofessor_innen

20. Die Nominierung in die Berufungskommission gemäß § 98 erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

21. Eine diverse Zusammensetzung der Berufungsskommission gemäß § 98 in Bezug auf die Haupt- und Ersatzmitglieder wird dadurch erreicht, dass
    - die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen derart entsendet, dass von den fünf Mitgliedern satzungskonform eines extern ist und mindestens zwei weitere Mitglieder zumindest nicht dem Institut angehören, an dem die Professur angesiedelt sein wird.
    - neben dem in der Satzung geforderten TUW externen wissenschaftlich nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenen Mitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen auch ein externes Ersatzmitglied (fakultäts- oder TUW-extern) nominiert wird.
    - diese Mindestanforderung bei der Zusammensetzung der Kommission beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erhalten bleibt.

4.2.2 Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

22. Die Nominierung in die Berufungskommission gemäß § 98 erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

23. Eine diverse Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 98 in Bezug auf die Haupt- und Ersatzmitglieder wird dadurch erreicht, dass
    - die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb derart entsendet, dass zumindest ein Hauptmitglied und zumindest ein Ersatzmitglied nicht dem Institut angehören, an dem die Professur angesiedelt sein wird.
    - diese Mindestanforderung bei der Zusammensetzung der Kommission beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erhalten bleibt.

4.3 Satzungsbestimmungen für Berufungskommissionen gemäß § 99 Abs. 4

24. Gemäß § 2.4 der Satzung der TU Wien, Berufungsverfahren[11], setzt der Senat nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den_die Rektor_in ehestmöglich eine Berufungskommission mit folgender Parität ein:
    - drei Mitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen,
    - ein Mitglied aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, das zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen kann und
    - ein Mitglied aus der Personengruppe der Studierenden.

    Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit venia docendi erforderlich.

    Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet.

    Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen muss extern sein.

[11] Berufungsverfahren

Die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls ein externes wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied entsenden.

Der_Die Vertreter_in der Studierenden ist vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

Die Funktion eines_einer Dekan_in, eines_einer Studiendekan_in sowie eines_einer Vizestudiendekan_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan_innen, Studiendekan_innen und Vizestudiendekan_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.

Für die Zusammensetzung der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ [12,13] zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.

Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG zusammenzusetzen.

4.4 Umsetzung in der Fakultät für Berufungskommissionen gemäß § 99 Abs. 4

4.4.1 Personengruppe der Universitätsprofessor_innen

25. Die Nominierung in die Berufungskommission gemäß § 99 Abs. 4 erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

26. Alle nominierten Personen überprüfen den Status ihrer Befangenheit [14,15] vor Annahme der Nominierung.

27. Eine diverse Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 99 Abs. 4 in Bezug auf die Haupt- und Ersatzmitglieder wird dadurch erreicht, dass
    - die Personengruppe der Universitätsprofessor_innen derart entsendet, dass von den drei Mitgliedern satzungskonform eines extern ist und mindestens ein weiteres Mitglied zumindest nicht dem Institut angehört, an dem die Professur angesiedelt sein wird.
    - neben dem in der Satzung geforderten TUW externen wissenschaftlich nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenen Mitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen auch ein externes Ersatzmitglied (fakultäts- oder TUW-extern) nominiert wird.
    - diese Mindestanforderung bei der Zusammensetzung der Kommission beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erhalten bleibt.

4.4.2 Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

28. Die Nominierung in die Berufungskommission gemäß § 99 Abs. 4 erfolgt satzungskonform über die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb im Wege des_der Personengruppensprecher_in.

29. Alle nominierten Personen überprüfen den Status ihrer Befangenheit [16,17] vor Annahme der Nominierung.

---

12 Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
13 Erläuterungen zu Befangenheiten
14 Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
15 Erläuterungen zu Befangenheiten
16 Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
17 Erläuterungen zu Befangenheiten

5 Zusammensetzung von Beiräten/Evaluationskommissionen für Laufbahnstellen

5.1 Richtlinienbestimmungen für Beiräte

30. Gemäß § 3.4.1 der Richtline der TU Wien, Laufbahnstellen und Qualifizierungsvereinbarung[18], setzen sich Beiräte aus jeweils 8 Mitgliedern zusammen, deren Befangenheit zu prüfen ist:

    - Dekan_in der jeweiligen Fakultät
    - ein vom Fakultätsrat zu benennendes Mitglied,
    - ein_e Universitätsprofessor_in des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist,
    - Studiendekan_in,
    - ein facheinschlägiges universitätsexternes Mitglied,
    - ein_e Vertreter_in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU) sowie
    - ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
    - ein Mitglied des Betriebsrates für das wissenschaftliches Personal.

    Die Mitglieder gliedern sich in ständige und wechselnde Mitglieder. Zu den ständigen Mitgliedern gehören der_die Dekan_in, der_die Studiendekan_in, der_die Vertreter_in der HTU sowie das Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Betriebsrates. Dem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie dem Mitglied des Betriebsrates kommen keine Stimmrechte zu, sie haben lediglich beratende Funktion. Die wechselnden Mitglieder werden längstens bis zum Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung bestellt.

    Bei interdisziplinären Fällen kann der_die Dekan_in noch ein weiteres Gastmitglied in den Beirat nominieren. Dem Gastmitglied kommt in diesem Fall auch ein Stimmrecht zu.

    Ist der_die Dekan_in gleichzeitig Universitätsprofessor_in des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, kann er_sie ebenfalls ein weiteres Gastmitglied in den Beirat nominieren, das nicht der Gruppe der Universitätsprofessor_innen angehören muss. Diesem Gastmitglied kommt ein Stimmrecht zu.

    Der_Die Dekan_in führt im Beirat den Vorsitz.

5.2 Umsetzung in der Fakultät

31. Die Nominierung des Beirates erfolgt richtlinienkonform durch den_die Dekan_in.

32. Das vom Fakultätsrat zu benennende Mitglied wird aus der Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb entsandt.

33. Der_Die Dekan_in nominiert den_die Studiendekan_in in den Beirat, der_die nicht dem fachlichen Bereich, dem die Stelle zugeordnet ist, angehört.

5.3 Richtlinienbestimmungen für Evaluationskommissionen

34. Gemäß § 3.8.1 der Richtline der TU Wien, Laufbahnstellen und Qualifizierungsvereinbarung[19], setzen sich Evaluationskommissionen aus folgenden Mitgliedern zusammen:

    - Dekan_in,

[18] Laufbahnstellen_und_Qualifizierungsvereinbarung
[19] Laufbahnstellen_und_Qualifizierungsvereinbarung

- Studiendekan_in,
- Fakultätsratsvorsitzende_r und
- Institutsleiter_in.

Auf Wunsch des_der Mitarbeiter_in kann zu den Sitzungen der Evaluationskommission ein Mitglied des Betriebsrats und/oder des AKG beigezogen werden.

5.4 Umsetzung in der Fakultät

35. Die Nominierung der Evaluationskommission erfolgt richtlinienkonform durch den_die Dekan_in.

36. Der_Die Dekan_in übermittelt an den_die Rektor_in nur Nominierungsvorschläge von Personen, deren Arbeit in der Evaluationskommission nicht durch Befangenheiten beeinträchtigt ist.

6. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

37. Diese Empfehlung tritt nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat vom 26.03.2025 am 27.03.2025 in Kraft.

38. Alle laufenden Verfahren werden wie begonnen zu Ende geführt.

Für den Fakultätsrat:

Der Fakultätsratsvorsitzende:
Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes Edelmann